# Preußische Gesetzsammlung

| 1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1929 | Nr. 19 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 13433.) Gesetz zur Schaffung eines weiteren Disziplinarsenats bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 12. Juli 1929.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) wird dahin abgeändert, daß im Artikel 8 die Worte „ist der Erste Senat dieses Gerichtshofs zuständig" durch die Worte zu ersetzen sind „sind der Erste oder der Neunte Senat dieses Gerichtshofs zuständig".

§ 2.

Das Gesetz, betr. das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte, vom 8. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 107) wird dahin abgeändert, daß im § 1 Abs. 5 die Worte „steht bei dem Oberverwaltungsgerichte dem Ersten Senate desselben zu" durch die Worte zu ersetzen sind „steht bei dem Oberverwaltungsgerichte dem Ersten oder dem Neunten Senate desselben zu".

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Juli 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

---

**(Nr. 13434.) Gesetz über die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Altmark. Vom 12. Juli 1929.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der kommunalständische Verband der Altmark wird aufgehoben.

(2) Mit der Aufhebung gehen alle Rechte und Pflichten des kommunalständischen Verbandes auf den Provinzialverband der Provinz Sachsen über.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 3.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Juli 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Grzesinski.

---

**(Nr. 13435.) Verordnung über die Einführung von Bestimmungen der Preußischen Hauszinssteuerverordnung im Gebiete des ehemaligen Freistaats Waldeck. Vom 25. Juni 1929.**

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 und 4 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

(1) Der § 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 der Preußischen Hauszinssteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) wird nebst den zu ihnen von preußischen Staatsministern erlassenen Verwaltungsvorschriften im Gebiete des ehemaligen Freistaats Waldeck mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in Kraft gesetzt.

(2) Der § 14 der Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 (Regierungsbl. S. 231) tritt nebst den zu ihm erlassenen Ausführungsvorschriften mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

---

**(Nr. 13436.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 85) zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in den dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Behörden und Anstalten. Vom 9. Juli 1929.**

Artikel 1.

§ 18 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

Besteht bei einer Dienststelle die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann oder ist eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, so ist im Falle der Kündigung eines Arbeitnehmers seitens des Arbeitgebers der Hauptbetriebsrat befugt, einen etwaigen Einspruch nach § 84 des Betriebsrätegesetzes entgegenzunehmen und ihn im Sinne des § 86 des Betriebsrätegesetzes weiter zu verfolgen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker.

---